

Anlage 04 zur VO/3381/04 Neufassung

Gegenüber der Offenlage geänderte und ergänzte textliche Festsetzungen und Hinweise:

geändert:

27.0 Festsetzung: Dem Eingriffsgrundstück Gemarkung Elberfeld, Flur 385, Flurstück 72/44, ist eine Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes im Stadtgebiet der Stadt Wuppertal Gemarkung Langerfeld, Flur 519, Flurstück 30 zugeordnet (§9(1a) BauGB, §9(20) BauGB). Der Grundeigentümer des Eingriffsgrundstücks übernimmt im Sinne des § 135 a BauGB die entstehenden Kosten für die anfallende Ausgleichsmaßnahme.

ergänzt:

- Empfehlung des Kampfmittelräumdienstes:
Vor Durchführung evtl. erforderlicher größerer Bohrungen (z. B. Pfahlgründungen) sind Probebohrungen (70 bis 120 mm Durchmesser im Schneckenbohrverfahren) zu erstellen, die ggf. mit Kunststoff- oder Nichtmetallrohren zu versehen sind. Danach Überprüfung dieser Probebohrungen mit ferromagnetischen Sonden. Sämtliche Bohrarbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im gewachsenen Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Falle ist umgehend der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.
- Vor Anschluss des anfallenden Niederschlagswassers an den öffentlichen Regenwasserkanal sollte gemäß § 51a Abs. 1 Landeswassergesetz NW (LWG NW) die Versickerung, Verrieselung oder ortsnahe Einleitung überprüft werden.
Die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser oder ortsnah in ein Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung dar, für die gemäß § 2 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Diese ist vor Erteilung der Baugenehmigung bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Wuppertal einzuholen.